

SATZUNG

DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN zum Bürgerbudget

Der Stadtrat der Stadt Garching b. München hat am 27.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bürgerbudget

- (1) Die Stadt Garching b. München beteiligt ihre Einwohner an der Gestaltung des städtischen Haushaltes durch die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und der Abstimmung über die Umsetzung der Vorschläge im Rahmen eines gesondert bereitgestellten Budgets.
- (2) Die Einreichung und Umsetzung unterliegt einem zweijährigen Turnus.
- (3) Die Höhe des Bürgerbudgets beträgt mindestens 100.000 Euro.
- (4) Die konkrete Höhe wird im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung festgesetzt.
- (5) Eine Budgetfestsetzung unterbleibt, wenn auf Grund der Haushaltssituation die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts notwendig ist.
- (6) Gefördert werden nur im gemeinnützigen Interesse liegende Maßnahmen.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung und Umsetzung eines Vorschlages besteht nicht.

§ 2 Vorschlagsrecht

- (1) Alle Einwohner der Stadt Garching (Stichtag 01.01. des Vorschlagjahres), die im Jahr der Antragsstellung das 14. Lebensjahr vollenden, sind berechtigt, Vorschläge für Maßnahmen einzureichen, die aus dem Bürgerbudget finanziert werden sollen.
- (2) Der Zeitraum für die Einreichung von Vorschlägen zum Bürgerbudget liegt in den Kalenderwochen 6 bis 10 des Kalenderjahres. Es werden nur Vorschläge berücksichtigt, die innerhalb des Vorschlagszeitraums bei der Stadt Garching eingegangen sind.
- (3) Die Vorschläge können elektronisch über das entsprechende Portal eingereicht werden.
- (4) Der Vorschlag muss konkret gestellt werden, allgemeine Ideen reichen hierfür nicht aus.

- (5) Bei langfristigen Projekten, die die Mitwirkung der Bürger und Bürgerinnen erfordern könnten oder mit Folgekosten oder Folgemaßnahmen verbunden sind, muss ein Konzept beigefügt werden, das darlegt, wie das Projekt realisiert werden soll.

§ 3 Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge können auf der entsprechenden Seite der Homepage eingesehen werden.
- (2) Der Bürgermeister der Stadt Garching beauftragt die sachlich zuständigen Bereiche der Verwaltung mit der zeitnahen Vorprüfung der Vorschläge auf Ihre Zulässigkeit.
- Zulässig ist ein Vorschlag, wenn
- a. er innerhalb des Einreichungszeitraumes gemäß §2 Abs. 2 eingegangen ist,
 - b. der Vorschlagsträger gem. §2 Abs. 1 zur Teilnahme berechtigt ist,
 - c. die Zuständigkeit bei der Stadt Garching b. München liegt,
 - d. er umsetzbar ist und das Budget voraussichtlich nicht überschreitet, hierbei sind auch Planungs- und Folgekosten zu berücksichtigen,
 - e. er keine Planungs- und Folgekosten nach sich zieht, die mehr als 25 % des eingereichten Vorschlags nach sich ziehen,
 - f. er keine direkte Wirtschaftsförderung oder Zuwendung für Vereine oder private Zwecke darstellt, dem Gemeinwohl dient und frei zugänglich und erfahrbare ist,
 - g. für diesen keine reguläre Finanzierung aus dem städtischen Haushalt vorgesehen ist,
 - h. er nicht gegen die guten Sitten verstößt und
 - i. er mit Ernsthaftigkeit gestellt wurde.
 - j. kein zusätzliches städtisches Personal erfordert,
 - k. er keine verkehrsrechtlichen Angelegenheiten beinhaltet, für deren Umsetzung umfassende, komplexe, rechtliche Prüfungen erforderlich sind.
 - l. er nicht in die Rechte und Belange Dritter eingreift.
- (3) Bei Vorschlägen mit identischen Begünstigten oder identischen Vorschlägen wird nur der erst abgegebene Vorschlag für die Abstimmung berücksichtigt.
- (4) Die Einreicher nicht zulässiger Vorschläge werden per E-Mail über die Nichtberücksichtigung und den Grund informiert.
- (5) Alle Vorschläge werden veröffentlicht.

§4 Abstimmung der Priorisierungsrangfolge

- (1) Die Abstimmung über die Priorisierung der nach §3 zulässigen Vorschläge erfolgt in den Kalenderwochen 19 bis 22 des Kalenderjahres.
- (2) Zur Abstimmung sind alle Einwohner der Stadt Garching b. München berechtigt, die auch vorschlagsberechtigt (§2 Abs. 1) sind.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt über die Online-Abstimmung (digitaler Stimmzettel).
- (4) Jeder Abstimmungsberechtigte darf nur einmal an der Abstimmung teilnehmen. Er hat eine Stimme. Mehrfache Abstimmungen pro Person sind nicht zugelassen und werden vollständig für ungültig erklärt.
- (5) Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, ihre Bedenken gegenüber einem Vorschlag über die Kommentarfunktion zu äußern. Die Verwaltung wird diese Bedenken im Rahmen des weiteren Verfahrens prüfen und den Stadtrat darüber informieren.
- (6) Vorschläge müssen mindestens 0,5 % der Stimmen aller zur Abstimmung berechtigten Einwohner der Stadt Garching (§4 Abs. 2) erhalten, um für die Realisierung berücksichtigt zu werden.
- (7) Die Prüfung der Stimmen auf Gültigkeit, die Stimmenerfassung und die Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses erfolgen durch die Verwaltung und sind hinreichend zu dokumentieren.

§5 Entscheidung über die Umsetzung

- (1) Anhand der gewählten Priorisierungsliste prüfen die sachlich zuständigen Bereiche der Verwaltung jeden Vorschlag detailliert auf
 - a. Kosten, Folgekosten und fiktiven Erwerbskosten bei Grundstücken
 - b. Schlüssigkeit der Konzepte bei der Umsetzung
 - c. Realisierbarkeit nach tiefergehender Prüfung
- (2) Anschließend wird die Priorisierungsliste mit den Ergebnissen der Prüfung der Verwaltung dem Stadtrat vorgestellt.
- (3) Betrifft das Projekt ein Grundstück oder eine städtische Liegenschaft so entscheidet der Stadtrat, ob das Projekt verwirklicht werden soll.
- (4) Der Stadtrat beschließt abschließend über die Art und Weise der Umsetzung anhand der gewählten Priorisierungsliste bis das zur Verfügung gestellte Budget aufgebraucht ist.
- (5) Der Stadtrat hat das Recht, die Priorisierungsliste anzupassen, wenn erhebliche Zweifel an der Angemessenheit der bisherigen Priorisierung bestehen.

§6 Umsetzung

- (1) Die Umsetzung der ausgewählten Vorschläge soll zeitnah im Folgejahr erfolgen.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.
- (3) Die Maßnahme wird von der Stadt Garching b. München oder den Empfängern der Förderung umgesetzt. Es sind Kooperationsmaßnahmen möglich.
- (4) Ein Projekt wird erst dann begonnen, wenn das vorhergehende Projekt abgeschlossen und abgerechnet ist.
- (5) Die Maßnahmen werden in Übereinstimmung mit der durch den Stadtrat beschlossenen Priorisierungsliste abgearbeitet, solange die verfügbaren Mittel ausreichen. Sollte das Budget für einen Vorschlag nicht mehr ausreichen, jedoch für eins der nachfolgenden Projekte, so wird dieses als nächstes umgesetzt, sofern dies im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der aktuellen Prioritätensetzung möglich ist.
- (6) Sollte das verbleibende Budget für einen Vorschlag nicht ausreichen, findet dieser im nächsten Bürgerbudget keine Berücksichtigung.

§7 Information

- (1) Die Stadt Garching b. München informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien, über das Bürgerbudget, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.
- (2) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge soll der Stadtrat in der Dezember-Sitzung informiert werden.

§8 Jahresabschluss

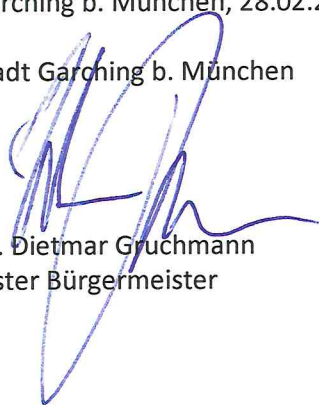
- (1) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets sowie Ansätze für Vorschläge, die nicht oder nicht vollständig im Haushaltsjahr realisiert werden konnten, sind in das Folgejahr zu übertragen.
- (2) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben prüft die Stadtverwaltung, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, verringert sich das Budget des Folgejahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Bürgerbudget vom 30.06.2023 außer Kraft.

Garching b. München, 28.02.2025

Stadt Garching b. München


Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

